

# Leitfaden regionale Raumkonzepte und Richtpläne Siedlung

Anforderungen an den Inhalt  
und den Planungsprozess

September 2018

Amt für Raumentwicklung  
Uffizi per il sviluppo del territorio  
Ufficio per lo sviluppo del territorio



# Impressum

## Herausgeber

Amt für Raumentwicklung Graubünden  
Grabenstrasse 1, 7000 Chur  
Tel. +41 81 257 23 23  
Mail: [info@are.gr.ch](mailto:info@are.gr.ch)  
Internet: [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch)

## Projektleitung

Jacques Feiner, Leiter kantonale Richtplanung

## Autorinnen und Autoren

INFRAS:

Roman Frick, Mirjam Strahm, Sander Kool

ARE-GR:

Jacques Feiner, Urs Pfister, Katharina Drage

## Begleitgruppe

Richard Atzmüller, Amtsleiter ARE-GR

Alberto Ruggia, Leiter Nutzungsplanung

Camelia Maissen, Region Viamala

Beat Aliesch, Stauffer und Studach AG

Andri Foppa, Stauffer und Studach AG

Christoph Zindel, STW AG

Nina Eichholz, STW AG

Michael Ruffner, Remund und Kuster AG

Jakob Müller, Remund und Kuster AG

## Gestaltung

Markus Bär, ARE-GR

## Online Dokument unter

[www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch)

**1. Auflage, September 2018**

Hinweis: Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde in dieser Wegleitung auf die weibliche Form verzichtet. Die im Text verwendete männliche Form schliesst diese selbstverständlich mit ein.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen</b>	<b>1</b>
<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1. Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
1.2. Ziel und Adressaten	6
1.3. Verwendungszweck	6
<b>2. Anforderungen an Raumkonzept und regionalen Richtplan</b>	<b>7</b>
2.1. Überblick Planung auf regionaler Ebene	7
2.2. Regionales Raumkonzept	7
2.3. Regionaler Richtplan - Teil Siedlung	11
<b>3. Anforderungen an den Planungsprozess</b>	<b>17</b>
3.1. Überblick Planungsprozess	17
3.2. Ablauf Verfahren	19
3.3. Koordination zwischen Kanton, Region und Gemeinden	21
<b>Grundlagen</b>	<b>24</b>
<b>Annex</b>	<b>25</b>

# Abkürzungen

AZ	Ausnützungsziffer
ARE-GR	Amt für Raumentwicklung Graubünden
KRIP	Kantonaler Richtplan
KRIP-S	Kantonaler Richtplan Teil Siedlung
KRL	Kommunalräumliches Leitbild
LV	Langsamverkehr
MIV	Motorisierte Individualverkehr
OP	Ortsplanung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RK-GR	Raumkonzept Graubünden
RegRK	Regionales Raumkonzept
RRIP	Regionaler Richtplan
RRIP-S	Regionaler Richtplan Teil Siedlung

# Das Wichtigste in Kürze

2

Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG1) trat am 1. Mai 2014 zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) in Kraft. RPG1 stärkt die Richtplanung als Instrument für die Steuerung der Siedlungsentwicklung wesentlich und hatte zur Folge, dass die Kapitel Raumkonzept und Siedlung des kantonalen Richtplans (folgend «KRIP-S» genannt) überarbeitet werden mussten. Der KRIP-S wurde am 20. März 2018 von der Regierung des Kantons Graubünden beschlossen.

Im Kanton Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Das heisst, dass gewisse Aufgaben, die sich im Zuge der Umsetzung von RPG1 ergeben, durch die **Regionen als Träger der regionalen Richtplanung** zu übernehmen sind:

- | Innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des KRIP-S erarbeiten sie ein regionales Raumkonzept und setzen es anschliessend im regionalen Richtplan um.  
Die **Anforderungen an das regionale Raumkonzept** betreffen im Wesentlichen die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur und der Arbeitsgebiete, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie der überkommunalen öffentlichen Einrichtungen. Sie sind in Kapitel 2.1 erläutert.
- | Innerhalb von fünf Jahren ab Erlass des KRIP-S revidieren die Regionen auf Basis ihres regionalen Raumkonzepts und der Vorgaben des kantonalen Richtplans ihren regionalen Richtplan und reichen ihn beim Kanton zur Genehmigung ein.  
Die **Anforderungen an den regionalen Richtplan** Teil Siedlung sind in Kapitel 2.3 spezifiziert. Im Wesentlichen sind hier die Inhalte des Raumkonzepts planerisch umzusetzen, das Siedlungsgebiet behördenverbindlich festzulegen, die Standortprofile der Arbeitsgebiete falls notwendig zu präzisieren und öffentliche Einrichtungen mit überkommunaler Ausstrahlung zu verorten. In touristischen Gebieten sind zudem, auf Basis konkreter Projekte, allfällige Beherbergungsstandorte ausserhalb des Siedlungsgebiets im regionalen Richtplan festzusetzen.
- | Die Regionen organisieren und koordinieren zudem die Erarbeitung, die Mitwirkung und die Abstimmung mit den Regionsgemeinden, mit dem Kanton sowie weiteren Beteiligten. Die diesbezüglichen **Anforderungen an den Planungsprozess** sind in Kapitel 3 erläutert.

Der hier vorliegende Leitfaden spezifiziert somit die im kantonalen Richtplan genannten Anforderungen, welche die regionalen Richtpläne zu erfüllen haben, damit sie genehmigungsfähig sind. Der Leitfaden richtet sich primär an die Regionen als Träger der regionalen Richtplanung, sowie an die mit der Erarbeitung beauftragten Raumplanungsunternehmen.

Das ARE-GR nutzt diesen Leitfaden als **Beurteilungsgrundlage** sowohl beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Regionen als auch im Rahmen der Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren der regionalen Richtpläne.

**Den Regionen und den mit der Erarbeitung der Richtpläne beauftragten Raumplanungsunternehmen wird empfohlen, den Leitfaden als Bezugsrahmen und Checkliste in Bezug auf Vollständigkeit sowie inhaltliche und konzeptionelle Kohärenz zu verwenden. Dies insbesondere für die Phase der Offertenstellung sowie während der Erarbeitung des Raumkonzepts und des regionalen Richtplans.**

# 1. Einleitung

4

## 1.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG1) trat am 1. Mai 2014 zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) in Kraft. Ziel der Revision ist, die Zersiedelung zu bremsen, die Landschaft zu schonen, eine kompaktere Siedlungsentwicklung zu erreichen und attraktive Wohn- und Arbeitsorte zu schaffen.

RPG1 stärkt die Richtplanung als Instrument für die Steuerung der Siedlungsentwicklung und reduziert gleichzeitig die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich.

Wie in allen anderen Kantonen machte RPG1 auch im Kanton Graubünden die teilweise Überarbeitung des kantonalen Richtplans notwendig, welchen die Regierung des Kantons Graubünden am 20. März 2018 beschlossen hat. Das bisherige Kapitel 2 «Raumordnungspolitik» wurde damit vollständig und das bisherige Kapitel 5 «Siedlung und Ausstattung» grösstenteils ersetzt<sup>1</sup>.

Die überarbeiteten Kapitel 2 und 5, folgend KRIP-S genannt, enthalten eine Reihe von Handlungsanweisungen und Aufträge an die Regionen. Herauszuhoben ist dabei das Raumkonzept Graubünden, Teil des Kapitels 2 «Raumordnungspolitik», das einen über alle Planungsebenen hinweg zu berücksichtigenden, wichtigen Orientierungsrahmen darstellt.

In Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Alle Regionen verfügen über regionale Richtpläne. Im Sinne einer stufengerechten «Arbeitsteilung» werden wichtige Aufgaben, wie zum Beispiel die definitive Festlegung des Siedlungsgebietes, im KRIP-S an die Regionen delegiert.

Für die elf Regionen ergibt sich der folgende Handlungsbedarf: Sie sind aufgefordert, die bisherigen regionalen Richtpläne in den Bereichen Raumordnung (Raumkonzept) und Siedlung zu überprüfen, anzupassen und zu ergänzen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Wesentliche neue Inhalte von Kapitel 2 sind das kantonale Raumkonzept, behördenverbindliche Aussagen zu Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung und deren Verteilung im Kanton, sowie Vorgaben zum Umgang mit Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen. In Kapitel 5 sind dies qualitative Vorgaben/Aussagen zu Siedlungsstrategie sowie quantitative Vorgaben zur Dimensionierung des Siedlungsgebiets und der einzelnen Bauzonentypen.

<sup>2</sup> Der Umgang des Kantons Graubünden mit den bisherigen regionalen Richtplänen im Zuge an die Anpassung an das überarbeitete RPG im Bereich Siedlung ist wie folgt:

- | Bis die regionalen Richtpläne aktualisiert sind, bleiben die bisherigen regionalen Richtpläne vorderhand soweit in Kraft, als dass sie den Bestimmungen der aktuellen (Bundes-) Gesetzgebung und des kantonalen Richtplans entsprechen. Weil die heute bestehenden regionalen Richtpläne einen sehr unterschiedlichen Stand aufweisen, ist der Anpassungsbedarf je nach Region entsprechend unterschiedlich.
- | Bei der Überarbeitung und Anpassung kann auf bereits erarbeitete Grundlagen zurückgegriffen werden, soweit diese noch aktuell sind. Wo Planungsinhalte vorhanden sind, sind diese zu überprüfen. So haben einige Regionen bereits ein regionales Raumkonzept erarbeitet, welches meist aber noch sehr generell formuliert ist. Dieses regionale Raumkonzept muss nun auf die Vorgaben des kantonalen Raumkonzepts abgestimmt und falls notwendig präzisiert werden. Wo nicht vorhanden, muss es neu erstellt werden. Die regionalen Richtpläne Siedlung sind ebenfalls aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zu überprüfen, anzupassen und zu ergänzen.

Die im Jahre 2016 umgesetzte Gebietsreform veränderte zudem bei einigen Regionen auch ihren Perimeter, was für diese Regionen eine weitere Notwendigkeit für eine Aktualisierung des Richtplans darstellt.

Konkret haben sie innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des KRIP-S (20. März 2018) ein regionales Raumkonzept (RegRK) zu erarbeiten, womit insbesondere die Siedlungs- und Verkehrsplanung aufeinander abzustimmen sind. Die Revision des regionalen Richtplans Teil Siedlung muss innert fünf Jahren erfolgen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die regionalen Raumkonzepte und die regionalen Richtpläne sind im Grundsatz im KRIP-S festgelegt und werden in den Erläuterungen zur Richtplanpassung weiter konkretisiert<sup>3</sup>.

Ebenso sind im KRIP-S die Themen vorgegeben, welche in den neuen regionalen Richtplänen zu bearbeiten und festzulegen sind (z.B. Siedlungserweiterungen > 1ha, regionale Arbeitsgebiete, Bedarf und Standorte für öffentliche Einrichtungen). Der KRIP-S lässt bei der Umsetzung auf regionaler Ebene einen beachtlichen Spielraum offen. Regionsspezifische Gegebenheiten und Herausforderungen können damit gebührend berücksichtigt werden. Die hier grob skizzierten inhaltlichen Anforderungen sind in Kapitel 2 detailliert erläutert.

Ein weiterer wichtiger Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der notwendigen Koordination zwischen den Planungsebenen. Zeitgleich mit den Raumkonzepten auf der Ebene der Region ist auf der Ebene der Gemeinden das kommunale räumliche Leitbild (KRL) zu erarbeiten. Ebenso sind darauffolgend die regionalen Richtplanungen und die kommunalen Ortsplanungen zu revidieren (siehe untenstehende Abbildung 1 zu den Fristen). Die entsprechenden Schnittstellen sind zu definieren und aufeinander abzustimmen. Die Koordination ist in Kapitel 3 «Anforderungen an den Planungsprozess» thematisiert.

Jahre nach Erlass des Richtplans	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Region	Regionales Raumkonzept				
			Revision regionale Richtplanung (Siedlung und Verkehr; Festlegung Siedlungsgebiet)		
Gemeinde	Kommunales räumliches Leitbild				
	Überprüfung Kapazitätsberechnung gemäss Gemeinde-Datenblatt				
	Ggf. Erlass Planungszone		Revision Ortsplanung (Siedlung)		

Abbildung 1 : Fristen Regional- und Ortsplanungsrevisionen

<sup>3</sup> Beispiele zur Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen sind:

- | Regionales Raumkonzept (RegRK): «... ein regionales Raumkonzept umfasst Ziele, Strategien und deren räumliche Konkretisierung ...» (KRIP Kap. 2.3.3 D. Erläuterungen).
- | Regionale Richtpläne (RRIP): «Die Regionen sind aufgefordert, ihren regionalen Richtplan im Bereich Siedlung auf Basis des kantonalen Richtplans und des von ihnen zu erstellenden regionalen Raumkonzepts zu überarbeiten» (KRIP Kap. 5).

## 1.2 Ziel und Adressaten

6

Ziel des Leitfadens ist es, transparent und nachvollziehbar darzustellen, was die Anforderungen an die regionalen Raumkonzepte und Richtpläne Siedlung sind, damit sie vom Kanton genehmigt werden können. Dies in Bezug auf die zu behandelnden Inhalte, den Aufbau sowie die Darstellung (Karte Raumkonzept und Richtplankarte).

Der Leitfaden richtet sich an die Regionen (Geschäftsstelle, Regionalausschuss/Kommission und Mitglieder der Präsidentenkonferenz) sowie an die von der Region beauftragten Raumplanungsunternehmen als primäre Adressaten.

## 1.3 Verwendungszweck

Den primären Adressaten dient der Leitfaden für die Offertenstellung und bei der Erarbeitung als Bezugsrahmen und Checkliste (Vollständigkeit, inhaltliche und konzeptionelle Kohärenz).

Das ARE-GR verwendet diesen Leitfaden als Grundlage beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Regionen<sup>4</sup>. Im Rahmen der kantonalen Stellungnahmen zu den regionalen Raumkonzepten sowie der Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren der regionalen Richtpläne dient der Leitfaden als transparente und für alle Regionen geltende Beurteilungsgrundlage.

<sup>4</sup> Der Kanton unterstützt die Erarbeitung der regionalen Raumkonzepte und Richtpläne mit einem finanziellen Beitrag. Dieser wird aufgrund der Offerte des Planungsbüros sowie einer Schätzung der in der Region anfallenden direkten Projektkosten festgelegt. Der maximale Kantonsbeitrag liegt bei 50 % der direkt anfallenden Kosten. Die spezifischen Bestimmungen zum Kantonsbeitrag werden in einer projektbezogenen Leistungsvereinbarung festgehalten.

## 2. Anforderungen an Raumkonzept und regionalen Richtplan

### 2.1 Überblick Planung auf regionaler Ebene

Wie eingangs erwähnt, sollen die Regionen basierend auf dem kantonalen Richtplan innert zwei Jahren ab Erlass des KRIP-S ein regionales Raumkonzept und innert fünf Jahren nach Erlass einen regionalen Richtplan Siedlung erstellen (bzw. die bereits vorhandenen Inhalte überprüfen, ergänzen und anpassen).

- | Das regionale Raumkonzept (RegRK) schafft eine regionale Gesamtschau über die angestrebte Entwicklung der Region. Es dient der Region als Basis für die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen, für die Entwicklung der Wirtschaft, für die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft und für die Ausübung weiterer raumrelevanter Tätigkeiten. Das Raumkonzept umfasst Ziele, Strategien und deren räumliche Konkretisierung. Wie neu auf kantonaler Ebene wird auch auf regionaler Ebene das Raumkonzept als verbindlicher Bestandteil in den regionalen Richtplan überführt.
- | Der regionale Richtplan (RRIP) dient als behördlichenverbindliches Instrument für die Ausübung der raumrelevanten Tätigkeiten in der Region. Im Bereich Siedlung ist seine Hauptaufgabe, eine aus überkommunaler Sicht funktionell und gestalterisch überzeugende sowie raumsparende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Unter anderem ist auch die Lage und Grösse des Siedlungsgebiets behördlichenverbindlich festzulegen<sup>5</sup>.

Die Anforderungen sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Diese sollen eine Koordination über die Regionsgrenzen hinaus sicherstellen, gleichzeitig den Regionen aber Spielraum lassen, um regionsspezifische Eigenheiten berücksichtigen zu können.

### 2.2 Regionales Raumkonzept

Das regionale Raumkonzept (RegRK) bildet die Grundlage für das einführende übergeordnete Kapitel zum regionalen Richtplan. Seine massgeblichen Inhalte sind in den folgenden Kapiteln des regionalen Richtplans umzusetzen. Das RegRK definiert die zukünftig beabsichtigte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und die im regionalen Richtplan zu vertiefenden Handlungsfelder. Ergänzend dazu beschreibt die Raumkonzept-Karte die regionale Raumstruktur und skizziert die wichtigen Elemente zur Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (z.B. neue Umfahrungen, Langsamverkehrsnetze, ÖV-Erschliessung, Ortszentren mit Versorgungsfunktion, Gebiete mit Einkaufsnutzung ausserhalb der Ortszentren, öffentliche Infrastrukturen mit überkommunaler Bedeutung, Entwicklungsgebiete Wohnen und Arbeiten usw.). Die überkommunale Abstimmung hat einen besonders hohen Stellenwert.

<sup>5</sup> Die Gemeinden müssen ihre Bauzone so dimensionieren, dass sie ihrem zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Regionen obliegt, auf Basis der Kapazitäts- und Bedarfsnachweise der einzelnen Gemeinden, der Vorgaben des KRIP-S und des (zu revidierenden bzw. neu zu erarbeitenden) regionalen Raumkonzepts, im regionalen Richtplan das Siedlungsgebiet festzulegen. Die eigentliche Festsetzung hat koordiniert im regionalen und (als Objekt in Objektliste und Karte) im kantonalen Richtplan zu erfolgen.

## Anforderungen regionales Raumkonzept, Textteil

Thema	Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
<b>Analyse<sup>6</sup></b>		
Analyse regionsspezifische Stärken, Schwächen, Alleinstellungsmerkmale und Entwicklungschancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Regionsspezifische Eigenheiten sind hervorgehoben (synoptisch zusammenfassend)</li> <li>  Abstimmungsbedarf innerhalb des Handlungsräumes ist dargelegt</li> <li>  Kantonale Grundlagen, welche Rückschluss auf Stärken/Schwächen/Chancen/Herausforderungen geben, sind berücksichtigt<sup>7</sup></li> <li>  Thematische Mindestanforderung: Siedlung, Verkehr und Wirtschaft (bei letzterem Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Region)</li> </ul>	
Räumliche Struktur und Potenzialräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Raumtypen und Zentren gemäss kantonalem Raumkonzept sind für die Region dargestellt</li> <li>  Bedeutende Entwicklungsgebiete (Wohnen und Arbeiten) sowie wichtige Naherholungsgebiete sind benannt (letzteres v.a. urbane und suburbane Räume)</li> </ul>	2.2
Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Bezug zu den Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen nach Raumtypen gemäss KRIP-S und Datenblatt Region ist nachvollziehbar dargelegt</li> <li>  Regionsspezifische Entwicklungen sind analysiert. Bei Gebieten mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung sind die Ursachen ermittelt</li> </ul>	2.3
<b>Regionale Entwicklungsziele</b>		
Allgemeine Ziele zur räumlichen Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Ziele/Grundsätze sind unter Berücksichtigung der Leitgedanken des kantonalen Raumkonzepts formuliert</li> <li>  Entwicklungsziele sind nach Raumtypen differenziert benannt</li> <li>  Zentren sind (abgestützt auf das RK-GR) dargestellt, zukünftige Funktionen und angestrebte Weiterentwicklung sind benannt</li> <li>  Koordinationsbedarf innerhalb des Handlungsräumes ist dargelegt</li> </ul>	2.2.2

<sup>6</sup> Im Teil «Grundlagen» dieses Leitfadens sind die wesentlichen Planungsgrundlagen aufgeführt.

<sup>7</sup> Kantonale Grundlagen sind u.a.: Aktuelle Bevölkerungsperspektive, Regions-Datenblätter Bauzonenauslastung, Auszugspotential, WMZ-Flächenpotentiale an gut erschlossenen Lagen etc.).

Thema	Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
Zukünftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und Würdigung der Bauzonenkapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Kommunale Ziele sind auf die regionale Strategie abgestimmt; Auslegeordnungen Bedarf und Reserven sind regional zusammengefasst</li> <li>  Kompatibilität mit den kantonalen Perspektiven und Koordinationsbedarf innerhalb des Handlungsräumes ist aufgezeigt</li> <li>  Regionales Gesamtziel zur Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze mit Horizont 2030 und 2040 ist als Planungsgrundlage festgelegt</li> <li>  Aussagen zur innerregionalen Verteilung sind getroffen. Die kantonalen Verteilungsziele sind dabei berücksichtigt (siehe Kapitel 2.2.1 im KRIP)</li> </ul>	2.3.1
<b>Strategische Handlungsfelder</b>		
Zentrumsentwicklung und -stärkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Zentrenstruktur ist mit dem KRIP-S abgestimmt</li> <li>  Angestrebte Entwicklung nimmt in ihrer Massstäblichkeit Bezug auf die Region</li> <li>  Die Funktionen und Ausstattungen pro Zentrumstyp (Hauptzentrum, Zentren mit internationaler Ausstrahlung, Regionalzentren, Orte mit Stützfunktion) sind konkretisiert und die regionspezifischen Besonderheiten sind benannt (z.B. starke touristische Prägung)</li> </ul>	5.1.1
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Strategische Handlungsfelder der Region zur Siedlungsentwicklung nach innen sind dargelegt</li> <li>  Handlungsfelder in der Region zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind aufgezeigt (z.B. ungenügende Erschließung in Lagen mit hoher Dichte oder zu tiefer Dichte in gut erschlossenen Lagen)</li> </ul>	5.1.2
Weitere strategische Handlungsfelder	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Handlungsoptionen im Umgang mit weiteren regions-typischen Stärken und Schwächen sind aufgezeigt (z.B. im Falle von Abwanderungstendenzen)</li> <li>  Handlungsfelder korrespondieren mit der Analyse</li> </ul>	

## Anforderungen Karte regionales Raumkonzept

10

Darzustellende Themen	Inhaltliche Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
Handlungsraum bzw. -räume gemäss RK-GR, übergeordnete räumlich-funktionale Zusammenhänge (ggf. auf separater verkleinerter Karte)	Die Raumstruktur, die Schnittstellen und Abhängigkeiten zum Handlungsraum, zu Nachbarregionen und zu Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen sind aufgezeigt (und im Text RegRK behandelt)	2.2
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (falls vorhanden)		
Zentrenstruktur	Zentrenstruktur ist abgestützt auf das Raumkonzept GR/KRIP-S, ggf. weiter verfeinert	
Siedlungsgebiet bestehend, allenfalls unterschieden nach Hauptnutzungen (WMZ, Gebiete für Arbeit, öffentliche Nutzungen, ggf. Einkaufsnutzungen sowie Beherbergung)	Gesamtregional bedeutende Verdichtungsgebiete sind dargestellt	
Grössere Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (ab 1-2 ha)	Die Schwerpunkte des Siedlungsgebiets liegen in gut erschlossenen, zentralen und gut in der regionalen Struktur positionierten Lagen	
Regional bedeutende Verdichtungsgebiete	Gebiete, in welchen die Entwicklung priorität stattdessen soll, sind gekennzeichnet und inhaltlich konkretisiert (Nutzungsart und Dichte)	
Gebiete an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen sowie deren angestrebte bauliche Dichten		
Schwerpunktgebiete/-standorte Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, öffentliche Infrastrukturen		
Touristische Beherbergung losgelöst von Siedlungsgebiet (falls vorgesehen)	Bezug zu Intensiverholungs- und Tourismusgebiet (inkl. Zubringeranlagen) ist aufgezeigt	
Knotenpunkte und Hauptkorridore des öffentlichen Verkehrs	Darstellung konzeptioneller und raumrelevanter Ausbauten (falls vorgesehen)	
Überkommunale (bzw. regionale) Netze des Langsamverkehrs	Lücken im Netz sowie Optimierungsmöglichkeiten sind skizziert (urbane und suburbane Räume)	
Regionales Strassennetz Schienennetz	Dargestellt mit gekennzeichneten raumrelevanten Ausbauten (falls vorgesehen)	
Siedlungsgrenzen Freiräume Regional bedeutende Naherholungsgebiete (urbane und suburbane Räume)	Langfristig stabile Siedlungsgrenzen zu strategisch wichtigen Landschafts-, Landwirtschafts- und Grünräumen sind dargestellt, sofern kartographisch zweckmässig    In Bezug auf Siedlungsgrenzen relevante Gefahrengebiete	
Mögliche weitere kartographische Informationen		
Land- und Forstwirtschaftliche Inhalte	Fruchfolgeflächen, Wald	
Weitere regional bedeutsame Strukturelemente (als Hintergrundinformation)	Natur- und Landschaftsschutzgebiete    Regionalpärke/Nationalpark    Vernetzungen (z.B. Wildtierkorridore)	

**Hinweis:** Bei der Erstellung der Karte zum regionalen Raumkonzept soll die Karte des kantonalen Raumkonzepts wegleitend sein. Das heisst, dass identische Inhalte, wenn möglich gleich bezeichnet und dargestellt werden sollen. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben bezüglich der Darstellung.

## 2.3 Regionaler Richtplan - Teil Siedlung

Der regionale Richtplan Teil Siedlung setzt das vorgängig erarbeitete regionale Raumkonzept behördenverbindlich um und konkretisiert dieses. Die Elemente des regionalen Richtplans sind:

- | **Richtplan-Text** gemäss der Struktur der Kapitel des kantonalen Richtplans, mit Ausgangslage, Zielen und Leitsätzen, Handlungsanweisungen (mit Federführung), Erläuterungen und Objektlisten (= räumlichen Festlegungen). Zusätzlich können bei den einzelnen Kapiteln separate Anhänge angefügt sein, in welchen je nach Sachlage zusätzliche Erläuterungen, Grundlagenerhebungen etc. aufgeführt sind.
- | **Richtplan-Karte** mit räumlicher Verortung der Festlegungen (gemäss Objektlisten, mit Koordinationsstand Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung oder, falls umgesetzt, Ausgangslage). Der Massstab ist aufgrund der regionsspezifischen Verhältnisse in Abstimmung mit dem Kanton festzulegen (in der Regel mit Ausschnitten des Siedlungsgebietes 1:10'000 bis 1:20'000). Basis für die Darstellung der Richtplankarte ist die Musterlegende im Anhang.

Die **Anpassung/Revision des regionalen Richtplans Teil Siedlung** erfolgt folgendermassen:

- | In der Regel sind die bisherigen Bestandteile des regionalen Richtplans Siedlung/Ausstattung durch einen revidierten und neu zu beschliessenden regionalen Richtplan Siedlung zu ersetzen.
- | Jene Teile der Richtplananpassung, die mit einer Anpassung des kantonalen Richtplans verbunden sind (z.B. Siedlungsgebiet, Arbeitsplatzgebiete) sind in einem separaten erläuternden Bericht, welcher gemeinsamer Bestandteil des regionalen und des kantonalen Richtplans ist, aufzuzeigen<sup>8</sup>.
- | Die Darstellung für die Festsetzung von Standorten/Gebieten muss räumlich soweit konkretisiert sein, dass sie eine materielle Beurteilung des Genehmigungsinhalts und eine nachvollziehbare Interessenabwägung erlaubt. Entsprechende Anpassungen erfordern daher oft einen vergrösserten Ausschnitt der Richtplankarte (etwa 1:5'000 - 1:10'000).

Die folgende Tabelle zeigt die Anforderungen auf Stufe der regionalen Richtplanung, gegliedert nach Haupt- und Unterthemen. Je nach Region können diese ergänzt werden.

Hierzu ein spezieller Hinweis zur Tabelle: Der KRIP-S weist bei verschiedenen Themen die Federführung direkt den Gemeinden zu, namentlich die Herleitung der Bauzonenkapazitäten und die Bezeichnung von Auszonungsgebieten. Diese Inhalte der kommunalen Planungen sind folglich nicht thematisiert.

<sup>8</sup> Die Festlegung des Siedlungsgebietes ist mittels Anpassung des kantonalen Richtplanes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (siehe auch Kap. 3.1), wozu der erläuternde Bericht notwendig ist.

## Anforderungen regionaler Richtplan, Textteil

Thema	Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
Zentren		
Zentrenstruktur abstimmen	<p>  Die Zentrenstruktur des RRIP ist kohärent mit dem Richtplan des Kantons (Kapitel 5.1) sowie mit dem regionalen Raumkonzept; bei einer allfälligen Verfeinerung auf regionaler Ebene ist die Zweckmässigkeit dieser nachgewiesen</p> <p>  Die Herausforderungen bei den einzelnen Zentren sind benannt. Es ist aufgezeigt, wie sie weiterentwickelt werden sollen. Leitüberlegungen und Handlungsanweisungen hierzu sind formuliert</p>	5.1.1
Siedlungsentwicklung nach innen		
Innenentwicklung ermöglichen; Siedlungsqualität erhalten bzw. verbessern	<p>  Auf regionaler Ebene zu koordinieren sind<sup>9</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame regionale Strategie bezüglich der dicht zu bebauenden oder zu verdichtenden Räume (und ggf. deren Erschliessung). Die wichtigsten Innenentwicklungsgebiete sind benannt</li> <li>• Freizuhaltende Gebiete zwischen Ortschaften («Siedlungstrenngürtel»). Diese sind verortet und Handlungsanweisungen zu deren Sicherung sind formuliert (z.B. durch Festlegung von stabilen Siedlungsgrenzen)</li> <li>• Regional bedeutende Naherholungsgebiete. Diese sind identifiziert und das Vorgehen zu deren Sicherung und Weiterentwicklung ist bestimmt</li> </ul>	5.1.2
Abstimmung Siedlung und Verkehr		
Generell	<p>  Die im RegRK entwickelte Siedlungs- und Verkehrsstrategie ist im regionalen Richtplan umgesetzt</p>	
Gebiete mit bedeutenden Entwicklungspotenzialen an mit ÖV gut erschlossenen Lagen	<p>  Die Gebiete sind identifiziert und werden prioritär entwickelt</p> <p>  Die Anforderungen des KRIP-S bezüglich der ÖV-Erschliessung sind eingehalten</p>	5.1.2
Arbeitsgebiete	<p>  Allfällig notwendige verkehrliche Ausbaumassnahmen sind aufgezeigt</p> <p>  Die Anforderungen des KRIP-S bezüglich der ÖV-Erschliessung sind eingehalten</p>	5.1.2
Gebiete mit publikumsorientierten Nutzungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen	<p>  Die Standorte sind gut mit dem ÖV und MIV erschlossen</p> <p>  Die durch diese Gebiete erzeugte verkehrliche Belastung von Siedlungsgebieten (mit Wohnnutzungen) ist soweit als möglich minimiert</p>	5.1.2
Einrichtungen der überkommunalen Versorgung	<p>  Die Standorte sind gut mit dem LV, ÖV und MIV erschlossen</p> <p>  Die verkehrsmässige Anbindung sowie allfällig notwendige Verbesserungsmassnahmen sind aufgezeigt</p>	5.1.2

<sup>9</sup> Konkrete, lokal verortete Massnahmen zur Innenentwicklung und Verbesserung der Siedlungsqualität fallen in den Kompetenzbereich der Gemeinden und sind deshalb nicht Thema des regionalen Raumkonzepts.

Thema	Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
Langsamverkehrsnetz (urbane und suburbane Räume)	Durchgängige Fuss- und Radwegnetze für den Alltagsverkehr sind definiert	5.1.2
Naherholungsgebiete (urbane und suburbane Räume)	Die verkehrsmässige Anbindung sowie allfällig notwendige Verbesserungsmassnahmen sind aufgezeigt	5.1.2
<b>Siedlungsgebiet und Bauzonen</b>		
Festsetzung des Siedlungsgebiets	Siedlungsgebiet mit Erweiterungen von > 1ha ist für Horizont 2045 überkommunal abgestimmt und festgesetzt. Die Erweiterungen basieren auf der Entwicklungsstrategie des regionalen Raumkonzepts sowie des Bedarfs <sup>10</sup> der entsprechenden Gemeinden    Die Siedlungsfläche der Region stimmt entsprechend der Gesamtbilanz der kommunalen Bauzonen mit den regionalen Zielen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung überein    Die Fortschreibung der regionalen Richtplankarte im Bereich Siedlung ist sichergestellt und mit dem ARE koordiniert (Nachführung von Erweiterungen und Umlagerungen sowie Entlassungen von Gebieten aus dem Siedlungsgebiet)	5.1.2
Freizuhaltende Gebiete	Bei freizuhaltenden Gebieten zwischen Ortschaften («Siedlungstrenngürtel») sowie freizuhaltenden Landschaftskammern oder anderen Elementen von mindestens regionaler Bedeutung sind geeignete Massnahmen (z.B. stabile Siedlungsgrenzen) bezeichnet.	
<b>Arbeitsgebiete</b>		
Im KRIP-S bereits festgesetzte Arbeitsgebiete	Standortprofil ist bei Bedarf präzisiert (Kriterien: Distanz zur Siedlung, Emissionen, verkehrliche Anbindung, benachbarte Nutzungen, geografische Lage, regionalwirtschaftliches Umfeld und Einzugsgebiet für die erforderlichen Arbeitskräfte), Handlungsanweisungen zur Weiterentwicklung sind formuliert	5.2.3
Zusätzliche (im KRIP-S nicht festgesetzte) Arbeitsgebiete	Standort ist kohärent zur Zentrenstruktur, Bedarf aus überkommunaler Sicht sowie Zweckmässigkeit des Standorts ist nachgewiesen, Standortprofil ist festgelegt, Handlungsanweisungen zur Entwicklung sind formuliert    Bedarf, Standorte und Nutzungsausrichtung sind in den Regionen Imboden, Plessur und Landquart überregional abgestimmt	5.2.3

<sup>10</sup> Die Bestimmung des Bedarfs an Einzonungsflächen wird errechnet, indem vorgängig das Innenentwicklungspotential erhöhen und vom Gesamtbedarf abgezogen wird.

Thema	Anforderungen	Bezug zum KRIP-S
<b>Gebiete für Einkaufsnutzungen</b>		
Gebiete mit publikumsorientierten Nutzungen (Einkaufseinrichtungen oder Fachmärkte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Standort ist kohärent zur Zentrenstruktur</li> <li>  Zweckmässigkeit des Standorts ist nachgewiesen; Nachweis, dass benachbarte Zentren in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, ist erbracht</li> <li>  Standorte ausserhalb von Ortszentren: Standortprofil ist festgelegt</li> </ul>	5.2.4
<b>Gebiete für touristische Beherbergung</b>		
Standorte ohne direkten Bezug zum Siedlungsgebiet <sup>11</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Standort erfüllt Anforderungen des kantonalen Richtplans</li> <li>  Handlungsanweisungen zur Sicherung der qualitativen Entwicklung sind formuliert</li> </ul>	5.2.5
<b>Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter</b>		
Standorte für Einrichtungen der über-kommunalen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Die Standorte sind identifiziert</li> <li>  Die Weiterentwicklung der überkommunalen Versorgungseinrichtungen ist aufgezeigt</li> <li>  Standortkonzept ist kohärent zu Zentrenstruktur</li> </ul>	5.2.6
<b>Weitere Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt</b>		
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen für welche kein entsprechendes Sachkapitel existiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>  Die Festlegung erfolgt soweit möglich in den entsprechenden Sachkapiteln des Richtplans</li> <li>  Die Notwendigkeit des Vorhabens ist begründet und der Bedarf ist nachgewiesen</li> <li>  Standortgebundenheit sowie Zweckmässigkeit des gewählten Standorts ist nachgewiesen</li> <li>  Die «gewichtigen Auswirkungen» sind nachvollziehbar dargelegt, die Interessen sind abgewogen</li> <li>  Handlungsanweisungen zur Minimierung der Emissionen für die umliegenden Gebiete und die Umwelt sind formuliert</li> </ul>	2.4

<sup>11</sup> Hinweis: Standorte mit direktem Siedlungsbezug werden in der Ortsplanung festgelegt.

## Anforderungen Karte regionaler Richtplan (Teil Siedlung)

Allgemeine Bemerkungen	
Bei der Darstellung der Richtplankarte gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>  Die Vorgaben der «Datendokumentation regionale Richtplanung»<sup>12</sup> sind zu beachten</li> <li>  Grundlage/Hintergrund für die Darstellung der Richtplaninhalte bildet eine dem Massstab entsprechende Swiss-topoKarte (Hintergrund). Wo sinnvoll können Inhalte der Synthesekarte des kantonalen Richtplans hinzugenommen werden</li> <li>  Bei Inhalten, welche mit dem kantonalen Richtplan koordiniert sein müssen (d.h. gleichzeitig Inhalt des regionalen wie des kantonalen Richtplans sind), ist die Legende identisch wie im kantonalen Richtplan darzustellen, siehe «Musterlegende» im Annex</li> </ul>	
<b>Mindestinhalte und Legendenstruktur (siehe auch «Musterlegende» im Annex)</b> (regionspezifische Präzisierungen und Ergänzungen sind möglich)	
<p>Siedlungsgebiet gesamt</p> <p>Langfristig stabile Siedlungsgrenze (Sicherung Freiräume)</p> <p>Erweiterungen/Verlagerungen Siedlungsgebiet &gt; 1ha</p> <p>Siedlungsgebiet unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  WMZ</li> <li>  Arbeitsgebiete (Gewerbe- und Industriezone)</li> <li>  Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA)</li> <li>  Eingeschränkte Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes (Nichtbauzonen)</li> <li>  Weitere Bauzonen</li> </ul> <p>Schwerpunktgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Arbeitsgebiet (Kategorie gemäss KRIP-S)</li> <li>  Schwerpunktgebiet Wohnen</li> <li>  Gebiet für Einkaufsnutzungen (publikumsorientierte Nutzungen)</li> <li>  Standort für Einrichtungen der überkommunalen öffentlichen Versorgung</li> </ul> <p>Qualität der Erschliessung mit dem ÖV (Isolinien), Haltestellen ÖV</p> <p>Gebiet für Beherbergung ohne direkten Siedlungsbezug (falls geplant)</p> <p>Schützenswerter Ort</p> <p>Fruchtfolgefläche</p>	<p>Formelle Anforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständigkeit der Anforderungen</li> <li>• Legendenstruktur im Sinne der Musterlegende</li> <li>• Abgabefähigkeit von GIS-Layern (gem. datentechnischen Vorgaben des Kantons)</li> </ul> <p>Inhaltliche Anforderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Kriterien im Berichtsteil</li> </ul>

<sup>12</sup> Für datentechnische Vorgaben siehe «Datendokumentation regionale Richtplanung», Amt für Raumentwicklung. Diese Datendokumentation wird laufend aktualisiert.

<b>Weitere Inhalte (gemäss bestehender Richtplankarte oder anderer Grundlagen)</b>	
<p>Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen</p> <p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Bahlinie, Strassennetz und raumrelevante Ausbauten</li> <li>  Radweg, Wanderweg (letzteres nur urbane/suburbane Räume), vorgesehene Ausbauten</li> </ul> <p>Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Natur- und Landschaftsschutzgebiete</li> <li>  Naherholungsgebiete</li> <li>  Schutzwald, Gefahrenzonen</li> <li>  Wildtierkorridore</li> </ul> <p>Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Intensiverholungsgebiet</li> <li>  Zubringeranlagen</li> </ul> <p>Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>  Gemäss Notwendigkeit (Schiessanlagen, Materialabbau und Verwertung, etc.)</li> </ul>	

### 3. Anforderungen an den Planungsprozess

#### 3.1 Überblick Planungsprozess

Abbildung 2 zeigt das Zusammenspiel der Planungsprozesse auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene (siehe auch Kapitel 1.1). Das Zusammenspiel gewährleistet Koordination zwischen der kantonalen Richtplanung, der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung:

- | Die regionale Richtplanung und die kommunale Nutzungsplanung übernehmen die übergeordneten Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objekte aus der kantonalen Richtplanung und setzen sie um
- | Die regionale Richtplanung und die kommunale Nutzungsplanung stimmen gemeinsame Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objekte stufengerecht untereinander und im Handlungsräum ab
- | Koordinationskonferenzen zwischen Gemeinden und ihrer Region sorgen für die notwendige materielle und formelle Abstimmung (siehe Kapitel 3.3)

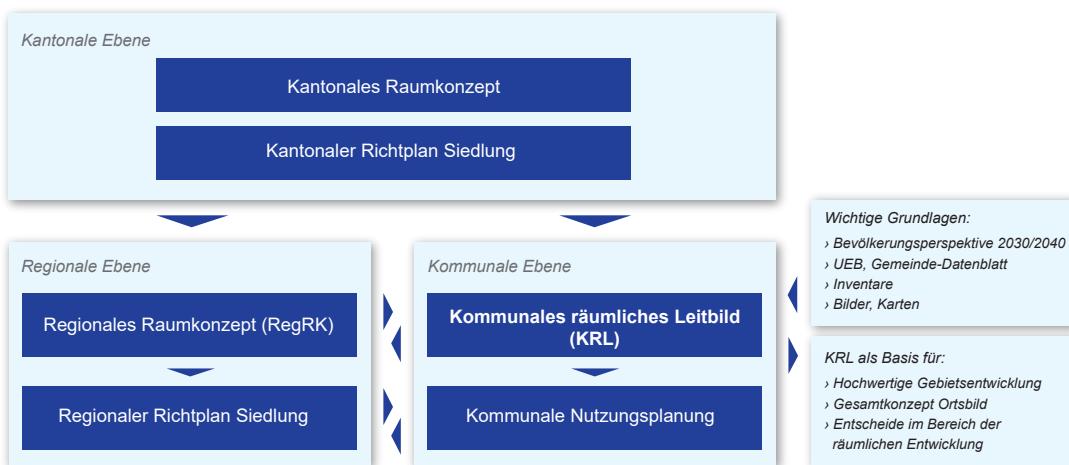


Abbildung 2: Zusammenspiel kantonale, regionale und kommunale Planungsprozesse

Eine weitere wichtige Aufgabe der Regionen ist das im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis enthaltene Siedlungsgebiet zu konkretisieren und definitiv festzulegen. Dies hat mittels einer Abstimmung zwischen der regionalen Richtplanung und den kommunalen Ortsplanungen zu erfolgen. Das Siedlungsgebiet ist dann gleichzeitig im regionalen und im kantonalen Richtplan vom Zwischenergebnis zur Festsetzung fortzuschreiben. Die Anpassung im kantonalen Richtplan muss anschliessend durch den Bund genehmigt werden.

Der KRIP-S gibt die **terminlichen Eckwerte** für die regionale Richtplanung vor:

- | Innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans (bis 2. Quartal 2020): Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts (RegRK), das neben den Aspekten Siedlung und Verkehr auch weitere, für die Region relevanten Inhalte aufgreift
- | Innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans (bis 2. Quartal 2023): Überarbeitung des RRIP-S

Abbildung 3 zeigt den schematischen Ablauf der zwei Phasen RegRK und RRIP-S und deren Abstimmung mit der kommunalen Ortsplanung [kommunales räumliches Leitbild (KRL) und Revision Ortsplanung (OP)] sowie die wichtigsten Bezugspunkte zum Kanton und zum Bund. Die formellen Abläufe innerhalb der zwei Phasen RegRK und RRIP-S werden nachfolgend erläutert.

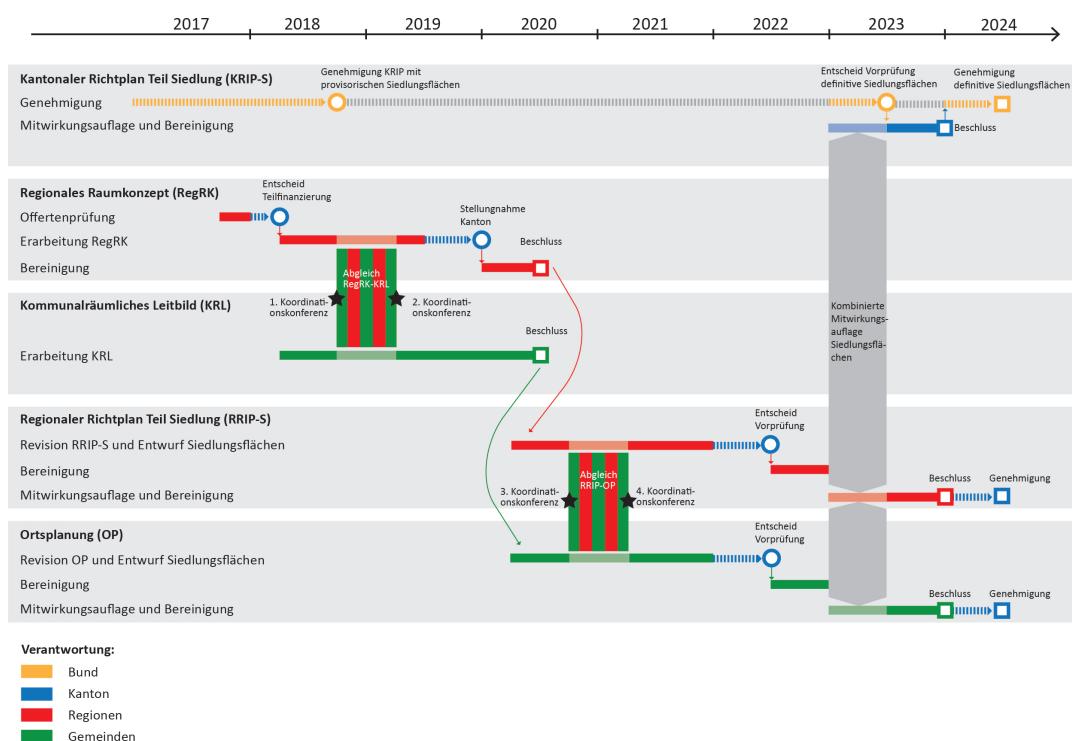


Abbildung 3: Planungsablauf RegRK, RRIP-S und Abstimmung mit dem KRL sowie der OP (grössere Darstellung siehe Annex)

## 3.2 Ablauf Verfahren

Der **Verfahrensablauf** zur Erarbeitung des **regionalen Raumkonzepts** (RegRK) umfasst folgende Schritte:

- |1. Beschluss der Region (Präsidentenkonferenz) zur Erstellung bzw. Überarbeitung eines regionalen Raumkonzepts und Einholung von Offerte(n) durch die Region.
- |2. Erstellung der Offerte(n) mit detailliertem Vorgehensvorschlag durch Auftragnehmer. Die Offerte hat qualifizierte Aussagen zu machen zu: (a) Vorgehen; (b) Mitwirkung; (c) Koordination mit den Arbeiten auf Gemeindeebene (KRL).
- |3. Prüfung der Offerte(n) durch die Region und Entwurf einer Leistungsvereinbarung in Absprache mit dem ARE-GR.
- |4. Das ARE-GR prüft, ob die Offerte die Anforderungen gemäss Leitfaden und damit den Voraussetzungen für einen Kantonsbeitrag (bis max. 50%) erfüllt. Nötigenfalls verlangt das ARE-GR entsprechende Ergänzungen/Anpassungen.
- |5. Die Region vergibt den Auftrag (Budgetkompetenz Präsidentenkonferenz) und schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem ARE-GR ab.
- |6. Erarbeitung des Planungsinhalts. Der Planungsinhalt ist mit den Gemeinden und Nachbarregionen abzusprechen und zu koordinieren (vgl. Kapitel 3.3). Die Erarbeitung ist mit den parallel zu entwickelnden kommunalräumlichen Leitbildern abzustimmen.
- |7. Vernehmlassung in der Region und gleichzeitige Einreichung zur Stellungnahme an den Kanton.
- |8. Bereinigung aufgrund der Vernehmlassung und Vorprüfung.
- |9. Beschlussfassung der Region zum Raumkonzept.
- |10. Anschliessende Integration des Raumkonzepts in den regionalen Richtplan. Umsetzung der siedlungsspezifischen Inhalte im Teil Siedlung.

Der **Verfahrensablauf** zur Erarbeitung des **regionalen Richtplans** Teil Siedlung (RRIP-S) umfasst folgende Schritte:

- |1. Beschluss der Region (Präsidentenkonferenz) zur Erstellung bzw. Überarbeitung des regionalen Richtplans Teil Siedlung und Einholung Offerte(n) durch die Region.
- |2. Erstellung der Offerte(n) (mit detailliertem Vorgehenskonzept, Terminplan und Kostenrahmen) durch die Planungsbüros.
- |3. Prüfung der Offerte(n) durch die Region, Vorschlag Zuschlag, Entwurf einer Leistungsvereinbarung in Absprache mit dem ARE-GR mit Vorgehenskonzept, Terminplan und Kostenrahmen.
- |4. Das ARE-GR prüft, ob die von der Region ausgewählte Offerte die Anforderungen gemäss dem Leitfaden für einen Kantonsbeitrag (bis max. 50%) erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind dem ARE-GR entsprechende Ergänzungen/Anpassungen nachzuliefern.
- |5. Die Region vergibt Auftrag (Budgetkompetenz Präsidentenkonferenz) und schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem ARE-GR ab.
- |6. Erarbeitung des Planungsinhalts. Der Planungsinhalt ist mit den Gemeinden und Nachbarregionen abzusprechen und zu koordinieren (vgl. Kapitel 3.3). Die Erarbeitung ist mit den laufenden Ortsplanrevisionen abzustimmen.
- |7. Vernehmlassung in der Region und gleichzeitiges Vorprüfungsverfahren durch den Kanton.
- |8. Bereinigung aufgrund der Vernehmlassung und Vorprüfung.
- |9. Öffentliche Mitwirkungsauflage auf Ebene Region und für die kombinierten RRIP/KRIP Inhalte auf Ebene Kanton. Der Kanton reicht die kombinierten Inhalte beim Bund zur Vorprüfung ein.
- |10. Aufgrund der Ergebnisse der Auflage wird der Planungsinhalt bereinigt. Bei den kombinierten RRIP/KRIP-Inhalten auch aufgrund der Vorprüfung Bund (unter Absprache mit dem Kanton).
- |11. Behandlung der Einwendungen in der Region, Beschluss durch Präsidentenkonferenz.

- |12. Genehmigungsverfahren des regionalen Richtplans durch den Kanton und Beschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans (Regierungsbeschluss).
- |13. Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplans beim Bund.

**Wichtiger Hinweis:**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen wird der Umfang der Überarbeitung mit den Regionen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton regionsspezifisch festgelegt. Den Regionen wird empfohlen, vorgängig zum obenerwähnten Erarbeitungsablauf eine Auslegeordnung über den Stand der Planung in der Region sowie ein Vorgehenskonzept und einen Terminplan (als Basis für die Offertenstellung) erstellen zu lassen. Der Kanton beteiligt sich auch hier mit einer separaten Leistungsvereinbarung im üblichen Umfang an den Kosten.

### 3.3 Koordination zwischen Kanton, Region und Gemeinden

Bei der Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts und des regionalen Richtplans Siedlung bestehen Anforderungen an die Koordination zwischen der kantonalen Richtplanung, der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung. Generell muss für die Erarbeitung von RegRK und RRIP-S der Nachweis einer Abstimmung erbracht werden:

- |a. zwischen Region und Gemeinden,
- |b. innerhalb des Handlungsräums sowie
- |c. zwischen Region und Kanton.

Zusätzliche Anforderungen werden für d) Mitwirkung und e) Beschluss formuliert. Die Formen der Abstimmung bzw. der Beteiligung sind grundsätzlich den Regionen überlassen, müssen aber offengelegt werden.

Die nachfolgenden Umsetzungsvorschläge sind somit nicht verbindlich, sondern nur der Nachweis zu allen fünf Anforderungskriterien (a-e):

## a) Abstimmung zwischen Region und Gemeinden

Die Koordination der wichtigsten Themen (s.u.) zur zukünftigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zwischen der Region und den Gemeinden hat bei den (in der Regel parallel erfolgenden) Planungsprozessen RegRK und KRL zu erfolgen. Dies gilt für die Erarbeitung des regionalen Raumkonzeptes und des KRL sowie auch für die Revision des regionalen Richtplans und der kommunalen Ortsplanung.

**Umsetzungsvorschlag:** Sowohl bei der Erstellung des regionalen Raumkonzepts als auch bei der Erstellung des regionalen Richtplans werden zwei Koordinationskonferenzen zum Abgleich zwischen der regionalen und der kommunalen Ebene gehalten (vgl. schematischer Ablauf in Abbildung 3). Zentrale Akteure sind die Gemeindepräsidenten, bei grösseren Gemeinden erweitert um Fachamtsleiter:

- |1. Koordinationskonferenz: Auslegeordnung und Schnittstellen, gemeinsame Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objekte aus der unter- und übergeordneten Ebene.
- |2. Koordinationskonferenz: Abgleich der Grobentwürfe.

### Abzustimmende Themen:

- | Schnittstellen zwischen Handlungsräumen, Regionen und Gemeinden;
- | Siedlungsgebiete, insbesondere Festlegung der Siedlungsbegrenzungen und -erweiterungsbereiche (> 1ha);
- | Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ): Grösse, Verteilung, Ausgleich zwischen den jeweiligen Bedarfs-Überschreitungen und -Unterschreitungen mit Bedacht auf lokale, regionale und überregionale Plafonierungen;
- | Arbeitszonen: Grösse, Charakterisierung (lokal, regional, Zulässigkeit von Handelsflächen usw.), Verteilung und Bewirtschaftung;
- | Zonen für öffentliche Infrastrukturen, insbesondere für Bauten und Anlagen von regionaler/überkommunaler Bedeutung;
- | Verkehr, insbesondere Netzdurchgängigkeit der Erschliessungsanlagen von überkommunaler Bedeutung im Bereich Langsamverkehr und ÖV;
- | Naherholungsräume, insbesondere Durchgängigkeit der überkommunalen Naherholungsräume von Bedeutung für die Siedlungsqualität.

### **b) Abstimmung innerhalb des Handlungsraumes**

Die Nachbarregionen sind in den Erarbeitungsprozess einzubinden sowie bei der Vernehmlassung und der Mitwirkungsaufgabe zur Stellungnahme einzuladen. Insbesondere sind die Planungen des Gesamtverkehrs, der Siedlungsentwicklung sowie der Nutzungen mit viel Publikumsverkehr überregional zu koordinieren. Die Notwendigkeit einer überregionalen Koordination betrifft insbesondere die Regionen Imboden, Plessur und Landquart, die gemäss dem kantonalen Raumkonzept zum gleichen funktionalen Handlungsraum gehören.

**Umsetzungsvorschlag:** Einbezug der Nachbarregionen an mindestens einer Koordinationskonferenz oder eine zusätzliche Koordinationskonferenz pro Phase (RegRK und RRIP-S).

### **c) Abstimmung zwischen Region und Kanton**

Das regionale Raumkonzept und der regionale Richtplan sind in Abstimmung mit dem Kanton partnerschaftlich zu erarbeiten. Es ist auszuweisen, welche Objekte/Inhalte gleichzeitig in den kantonalen Richtplan zu übernehmen sind (z.B. Erweiterungen > 1ha Siedlungsgebiet). Diese gemeinsamen Inhalte des regionalen und kantonalen Richtplans sind in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu entwickeln und in einem erläuternden Bericht auszuführen (vgl. formeller Ablauf zwischen Kanton und Region in Kapitel 3.1).

**Umsetzungsvorschlag:** Einbezug des ARE-GR, allenfalls weiterer kantonaler Dienststellen an mindestens einer Koordinationskonferenz. Weitere separate Planungssitzungen zu spezifischen Themen können nach Bedarf stattfinden.

### **d) Mitwirkung**

Gemeinden, Nachbarregionen, Bevölkerung und wichtige Interessensgruppen (z.B. Wirtschaft) sind in die Planungsprozesse des regionalen Raumkonzepts und des regionalen Richtplans in adäquater Weise einzubeziehen. Insbesondere bei der Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts ist eine möglichst frühzeitige und breite Information und Mitwirkung für die Bevölkerung, Interessengruppen und Stakeholder vorzusehen. Diese sind zumindest einzuladen, sich im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum regionalen Richtplan zu äussern (Art. 7 und Art. 11 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden KRVO).

**Umsetzungsvorschlag:** Die Mitwirkung kann durch Workshops, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Internetplattformen breit abgestützt werden. Dies bietet der Region eine gute Gelegenheit, ihre Rolle und ihre Tätigkeiten der Öffentlichkeit bewusster zu machen.

### **e) Beschlussfassung**

Die Beschlussfassungen von RegRK und RRIP-S erfolgen in der Präsidentenkonferenz. Die Behandlung der Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung und die Abwägung der Interessen durch die Region werden dokumentiert und gegenüber dem Kanton und den Beteiligten offengelegt.

# Grundlagen

24

## Übergeordnete Planungsgrundlagen (kantonale Richtplanung)

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Raumkonzept Graubünden**. Von der Regierung am 16. Dezember 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Chur, Dezember 2014.

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Kantonaler Richtplan Graubünden. Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik (Kapitel 2) und Siedlung (Kapitel 5)**. Von der Regierung am 20. März 2018 erlassen. Chur, März 2018.

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Ermittlung der Kapazitätsreserve in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen**. Beschreibung Methode und Gemeinde-Datenblatt. Chur, August 2016.

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Festlegung Siedlungsgebiet (Zwischenergebnis)**. Dokumentation Vorgehen und Kriterien. Chur, Oktober 2016.

## Weitere Planungsgrundlagen

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Schutz landwirtschaftlich wertvoller Räume im Kanton Graubünden**. Chur, Mai 2016.

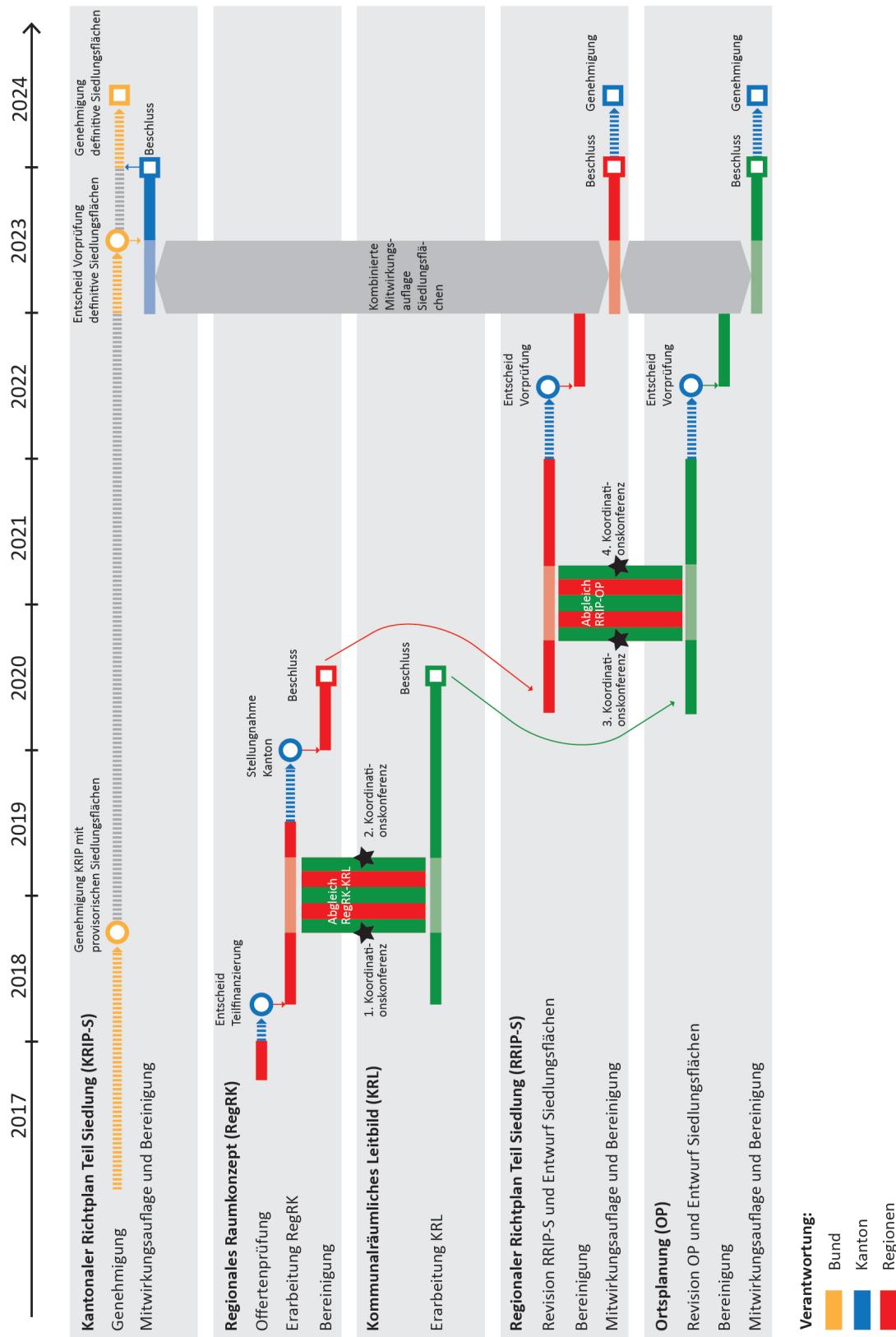
Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Siedlungsverdichtung und -erneuerung in der Agglomeration Chur**. Bericht und Fallbeispiele. Chur, Januar 2014.

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Hrsg): **Verfahrensablauf Überblick RRIP/KRIP kombiniert**. Chur, Oktober 2012.

Amt für Raumentwicklung Graubünden (Website): **Datendokumentation und Vorlagen regionale Richtplanung**.

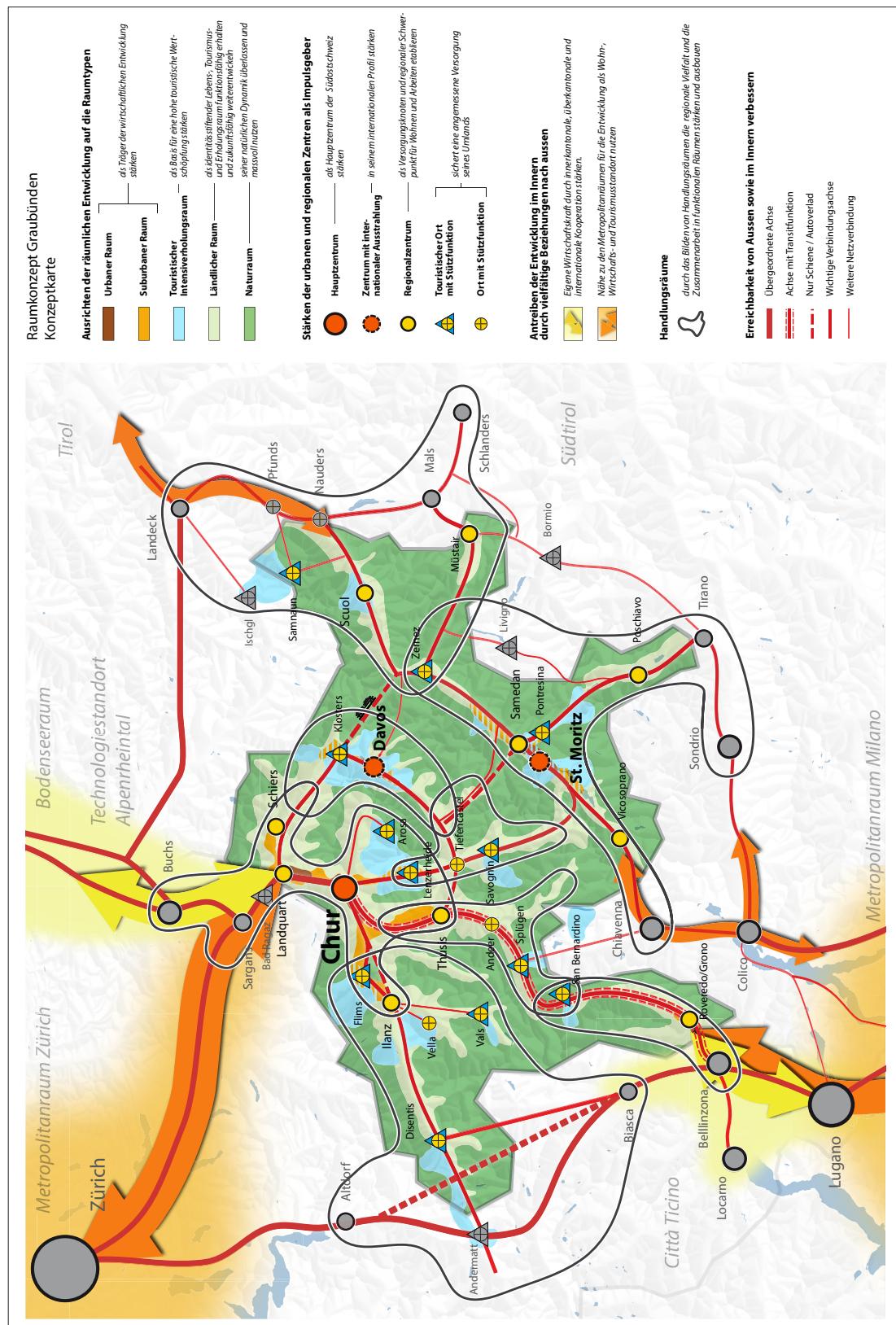
# Annex

## Planungsablauf RegRK, RRIP und Abstimmung KRL und OP



Grafik: INFRAS

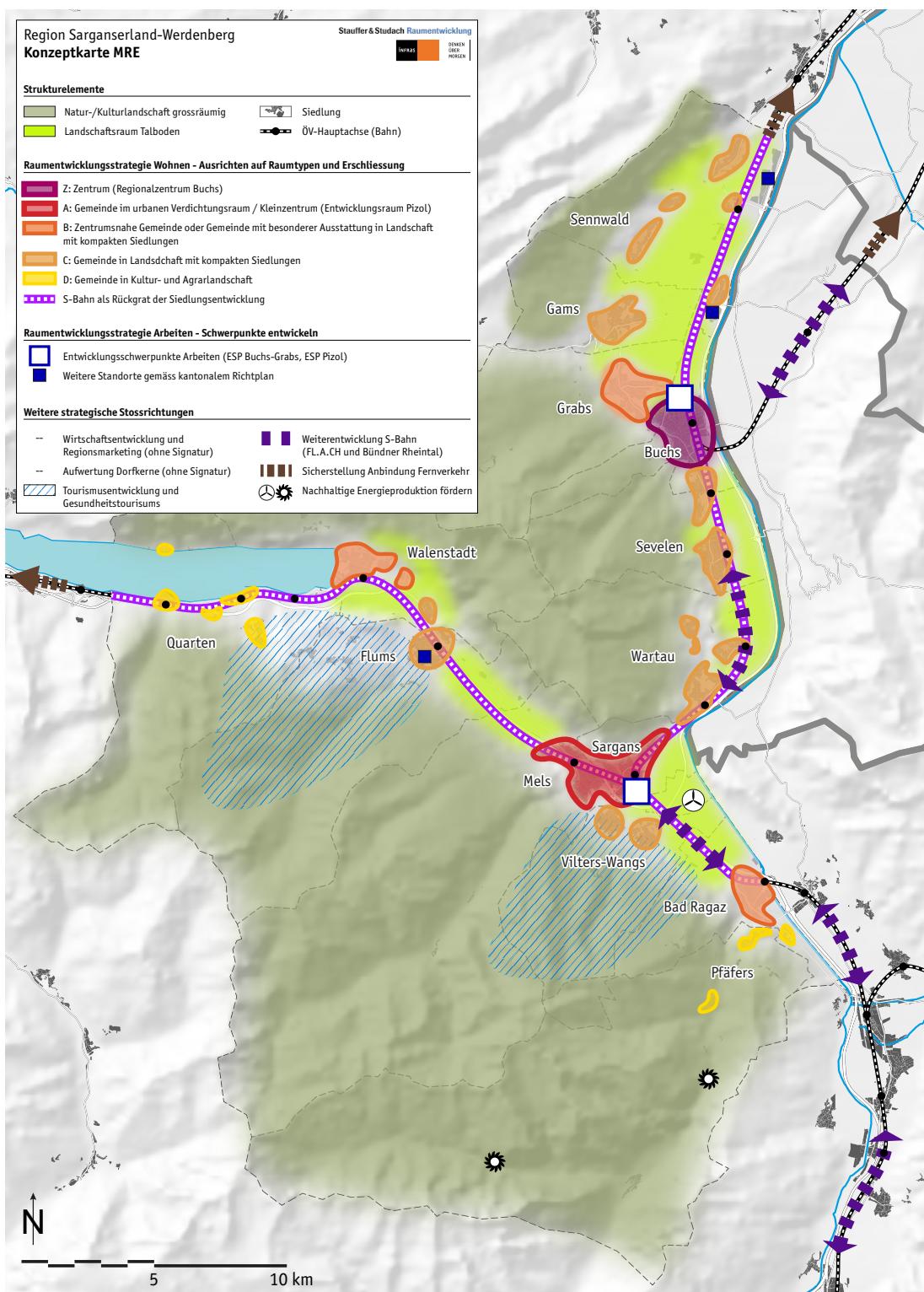
## Konzeptkarte Raumkonzept Graubünden



Grafik: ARE-GR, Stauffer und Studach

## Beispiel Konzeptkarte regionales Raumkonzept

Sarganserland-Werdenberg



Grafik: Stauffer und Studach, INFRAS

## Musterlegende RRIP

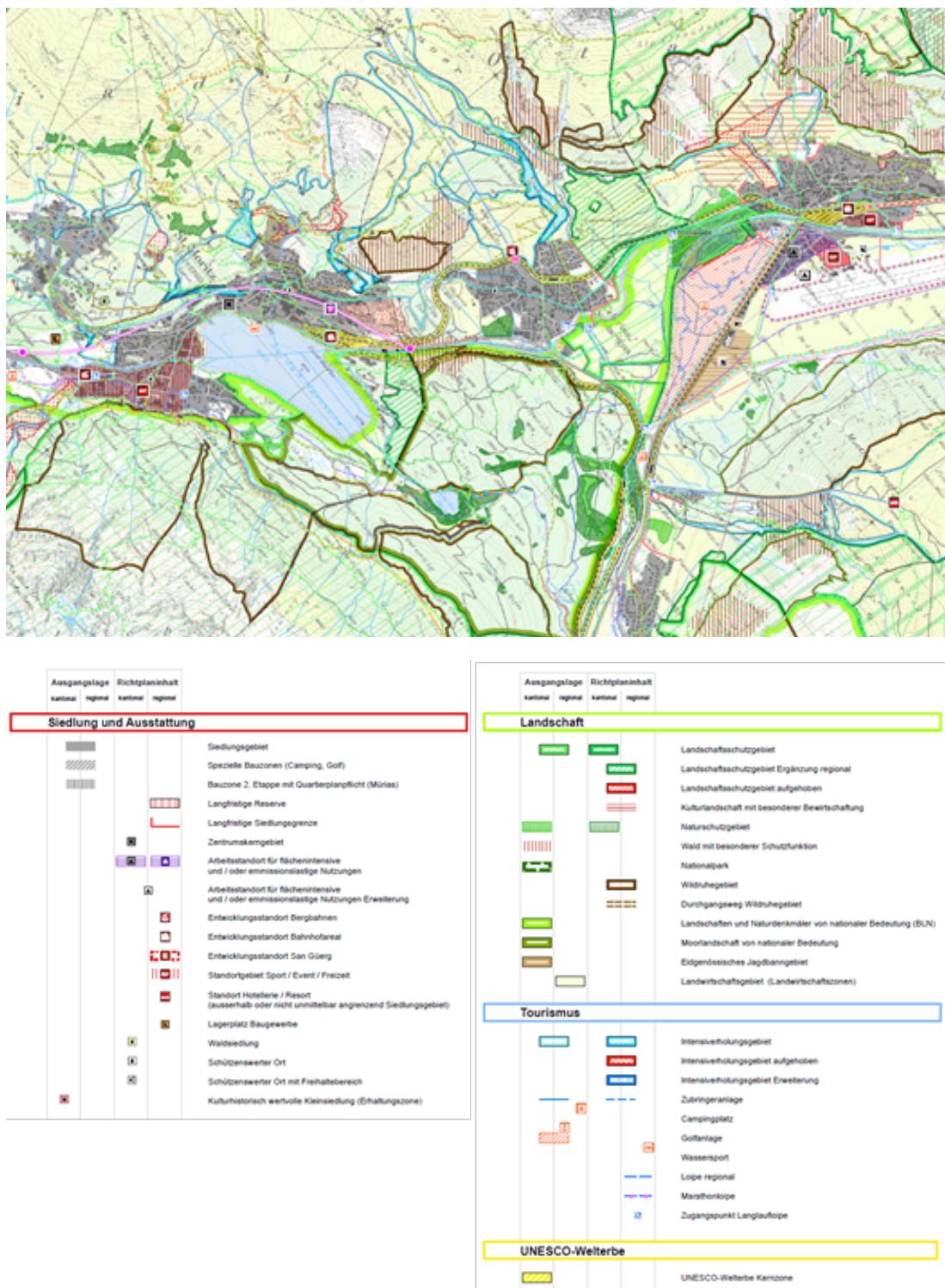
### Siedlung

		Richtplaninhalt				
Grundlagen	Ausgangslage		Beschlussinhalte (F-Z-V)			
	Kantonal	Regional	Kantonal	Regional		
			<b>Siedlung</b>			
						<b>Siedlungsgebiet</b>
						<b>Langfristig stabile Siedlungsgrenzen</b>
						<b>Erweiterung des Siedlungsgebiete &gt; 1ha</b>
						<b>Bauzonen</b>
						Wohnzonen
						Mischzonen
						Zentrumszonen
						Arbeitszonen
						Zonen für öffentliche Nutzungen
						Eingeschränkte Bauzonen
						weitere Bauzonen
						<b>Strategisches Arbeitsgebiet</b>
					X	<b>Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Raum</b>
						<b>Arbeitsgebiet im ländlichen und touristischen Raum</b>
						<b>Schwerpunktgebiet Wohnen</b>
					X	<b>Gebiet für Einkaufsnutzungen</b>
						<b>Gebiet für touristische Beherbergung ohne direkten Siedlungsbezug</b>
						<b>Standort für Einrichtungen der überkommunalen Versorgung</b>
						<b>Schützenswertes Ortsbild (mit/ ohne Freihaltebereich)</b>
			<b>Notwendige Inhalte anderer Richtplankapitel</b>			
X						<b>Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung (gemäss KRIP) mit Haltestellen ÖV</b>
			X			<b>Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen</b>
						<b>Fruchtfolgeflächen</b>
						<b>Landschaftsschutzgebiete</b>
						<b>Naturschutzobjekte/ Gebiete</b>

#### Hinweise:

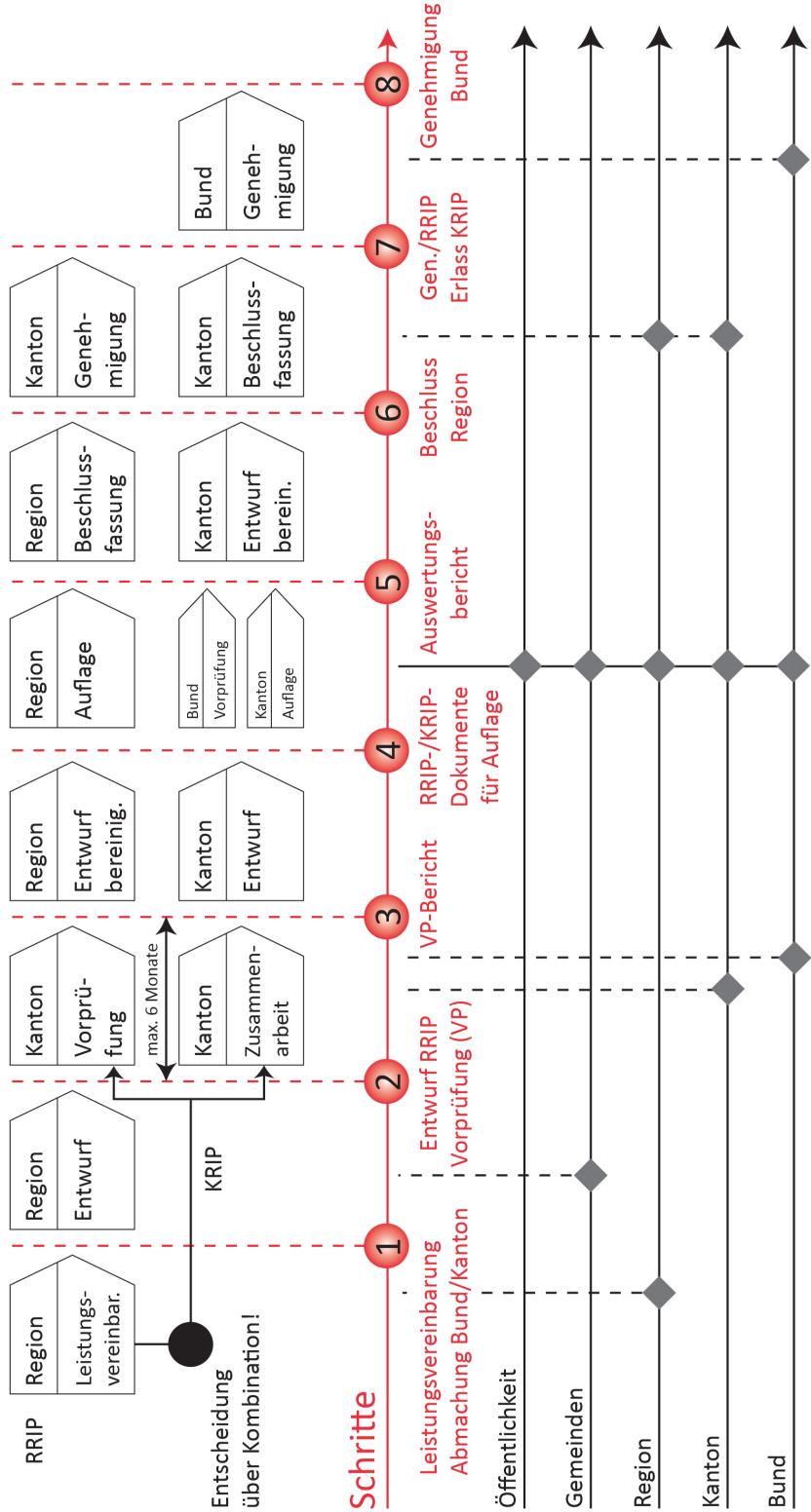
- | Die obenstehende Musterlegende versteht sich als Mindestanforderung. Sie ist nach Bedarf zu erweitern und ggf. in eine bestehende reg. Richtplankarte (mit Inhalten anderer Richtplankapitel) zu integrieren
- | Kombinierte Inhalte sind mit den gleichen Signaturen wie beim KRIP darzustellen
- | Die Tabellenstruktur mit den Spalten Grundlagen, Ausgangslage und Beschlussinhalte ist zwingend
- | Wo ein „x“ steht, kann das Legendsymbol frei gewählt werden

## **Beispiel regionaler Richtplan Oberengadin (Ausschnitt)**



Grafik: Stauffer und Studach

## Verfahrensablauf RRIP / KRIP



Grafik: ARE-GR

## Aufgaben der Regionen

### Mindestanforderungen regionales Raumkonzept zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr [Vgl. Kap. 5.1.2 kant. Richtplan]

- | Gebiete an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen und deren angestrebte bauliche Dichte an diesen Lagen;
- | Gebiete mit publikumsorientierten Nutzungen, die ein erhöhtes Verkehrsaukommen mit sich bringen;
- | Einrichtungen der überkommunalen Versorgung;
- | Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs;
- | in urbanen und suburbanen Räumen: die Netze des Langsamverkehrs und die Naherholungsgebiete und deren verkehrsmässige Anbindung

### Weitere regionale Inhalte im Bereich Siedlung und Verkehr

- | Präzisierung der Standortprofile der regionalen Arbeitsgebiete (bei Bedarf) [vgl. Kap. 5.2.3 kant. Richtplan]
- | Standorte für die Beherbergung ohne Bezug zum Siedlungsgebiet (bei Bedarf) [vgl. Kap. 5.2.5 kant. Richtplan]
- | Bedarf und Standorte für öffentliche überkommunale Einrichtungen [vgl. Kap. 5.2.6 kant. Richtplan]
- | Weitere Themen nach Bedarf



### Inhalte Regionaler Richtplan Siedlung und Verkehr

- | Umsetzung der massgebenden Inhalte des Raumkonzepts [vgl. Kap. 2.3.1 – 2.3.3 kant. Richtplan]
- | Festlegung des Siedlungsgebiets (Festsetzung) [vgl. Kap. 5.2.1 kant. Richtplan]
- | Festlegung der Standortprofile der regionalen Arbeitsgebiete [vgl. Kap. 5.2.3 kant. Richtplan]
- | Bedarf u. Standorte für öffentliche Einrichtungen [vgl. Kap. 5.2.6 kant. Richtplan]

Grafik: Mindestinhalte regionale Raumkonzepte sowie Vorgaben an die Umsetzung in den regionalen Richtplan [im Bereich Raumordnungspolitik und Siedlung. Seite 34, Abb.13 Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung(KRIP-S)]





PP  
7001 Chur